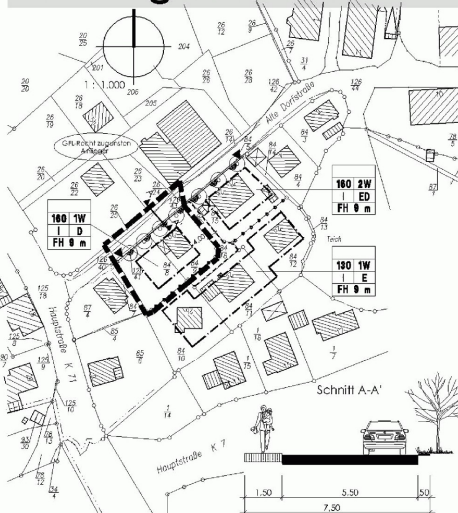


Satzung der Gemeinde Klein Wesenberg über den Bebauungsplan Nr. 5B, 1. vereinf. Änderung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.12.2008 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5B, 1. vereinfachte Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen:



Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen

I. Festsetzungen

- Grundstückszufahrten (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Ausschluss von Grundstückszufahrten (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)

II. Darstellung der Festsetzungen aus dem Ursprungsplan

- 130 Max. zulässige Grundfläche in qm (§ 9 (1) 1 BauGB)
- I Max. zulässige Zahl der Vollgeschosse (§ 9 (1) 1 BauGB)
- FH Max. zulässige Flächentiefe in m (§ 9 (1) 1 BauGB)
- D Nur Doppelhäuser zulässig (§ 9 (1) 2 BauGB)
- Baugrenze (§ 9 (1) 2 BauGB)
- 1W Max. zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) 4 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

III. Darstellungen ohne Normcharakter

- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Flurstücksgrenzen/Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Lage der Schnittdarstellungen
- Mögliche Baumstandorte

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 31.07.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Löbbecke Nachrichten am 21.08.2005 erfolgt.
- Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.07.2005 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. v. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen. Die nach § 13a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden (im Rahmen der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB) gegeben.
- Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. v. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
- Die Gemeindevertretung hat am 31.07.2005 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.08.2005 bis 29.09.2005 während folgender Zeiten jeweils von Mo. bis Fr. von 9.00 bis 12.00 Uhr, Di. von 14.00 bis 16.00 Uhr und Do. von 15.00 bis 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 21.08.2005 in den Löbbecke Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 21.08.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02.12.2008 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 02.12.2008 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Klein Wesenberg, Siegel Bürgermeister

- (Ausfertigung) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.

Klein Wesenberg, Siegel Bürgermeister

- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem in Kraft getreten.

Klein Wesenberg, Siegel Bürgermeister

Gemeinde Klein Wesenberg

Kreis Stormarn

Bebauungsplan Nr. 5B, 1. vereinf. Änderung

Gebiet: Ortsteil Klein Wesenberg, südlich „Alte Dorfstraße“

Planstand: Satzungsausfertigung



Planverfasser:



Planlabor Stolzberg
Architektur * Städtebau * Umweltplanung
Diplom-Ingenieur Detlev Stolzberg
Freier Architekt und Stadtplaner
St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96
eMail stolzberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Rechtsgrundlagen:

BauGB 2007 BauVO 1990 PlanV 1990

Hinweis

In der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5B der Gemeinde Klein Wesenberg werden lediglich die Grundstückszufahrten neu geordnet. Die übrigen Festsetzungen der Planzeichnung (Teil A) gelten unverändert fort und sind nur der besseren Lesbarkeit wegen mit aufgeführt. Der Text (Teil B) gilt ebenfalls unverändert fort.